

## Schiedsgerichtsordnung

### **§ 1 Zuständigkeit des Schiedsgerichts**

(1) Das Schiedsgericht entscheidet gemäß A.12.5 der Satzung des Verbandes der Züchter und Freunde des ostpreußischen Warmblutpferdes Trakehner Abstammung e. V. (Trakehner Verbandes) im Rahmen der Rechtsordnung über Streitigkeiten

1. zwischen Mitgliedern des Verbandes untereinander,
  2. zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern,
- die ihre Grundlage in der Durchführung des Zuchtprogramms oder in der satzungsgemäßen Tätigkeit des Mitglieds oder des Verbandes oder in der Erfüllung der Aufgabenstellung des Verbandes haben,
3. über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (A.6.4 der Satzung).

(2) Die Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens ist ausgeschlossen, wenn in derselben Angelegenheit bereits ein Schiedsspruch oder die Entscheidung eines staatlichen Gerichts vorliegt, es sei denn, die Parteien haben sich gemäß § 278 Abs. 5 der Zivilprozessordnung auf eine außergerichtliche Streitentscheidung geeinigt.

### **§ 2 Zusammensetzung des Schiedsgerichts**

Das Schiedsgericht besteht aus drei von der Delegiertenversammlung des Verbandes gewählten ordentlichen Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern. Das Schiedsgericht wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der zugleich sein Sprecher ist, und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Es bestimmt die Reihenfolge der im Verhinderungsfall eintretenden Ersatzmitglieder.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen die Befähigung zum Richteramt im Sinne des deutschen Richtergesetzes haben.

### **§ 3 Ausschluss und Ablehnung von Mitgliedern des Schiedsgerichts**

(1) Ein Mitglied des Schiedsgerichts ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen:

1. in Sachen, in denen es selbst Partei ist,
2. in Sachen seines Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
3. in Sachen seines Lebenspartners, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht, und
4. in Sachen, in denen eine Person Partei ist, mit der es in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist.

(2) Ein Mitglied des Schiedsgerichts kann von einer Partei abgelehnt werden, wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht. Die Besorgnis der Befangenheit besteht, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitglieds des Schiedsgerichts zu rechtfertigen. Der Antrag auf Ablehnung ist schriftlich zu stellen, der Ablehnungsgrund ist darin gemäß § 294 ZPO glaubhaft zu machen. Der Antrag ist unzulässig, wenn er nicht unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem Ablehnungsgrund gestellt wird, ein Grund zur Ablehnung oder ein Mittel zur Glaubhaftmachung nicht angegeben wird oder durch die Ablehnung offensichtlich das Verfahren nur verschleppt oder nur verfahrensfremde Zwecke verfolgt werden sollen. Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das Schiedsgericht ohne Beteiligung des abgelehnten Mitglieds, es sei

denn, das Gesuch wird gemäß Satz 4 als unzulässig verworfen – an dieser Entscheidung wirkt das abgelehnte Mitglied mit. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar. Wird der Ablehnungsantrag unmittelbar vor oder während der mündlichen Verhandlung gestellt, kann der Termin unter Mitwirkung des abgelehnten Mitglieds des Schiedsgerichts fortgesetzt werden. Wird die Ablehnung für begründet erklärt, ist der nach Anbringung des Ablehnungsgesuchs liegende Teil der Verhandlung zu wiederholen.

#### **§ 4 Verfahrensgrundsätze**

(1) Die Mitglieder des Schiedsgerichts und dessen Hilfskräfte haben – vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Verpflichtungen – über die Verhandlung und über die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangten Verhältnisse der Beteiligten Stillschweigen zu bewahren. Das Recht, im Einzelfall Entscheidungen in anonymisierter Form zu veröffentlichen, bleibt hiervon unberührt.

(2) Dieselbe Schweigepflicht trifft die Parteien und ihre Verfahrensbevollmächtigten.

(3) Das Schiedsgericht hat in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung zwischen den Parteien hinzuwirken. Zu diesem Zweck soll es den Parteien einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten.

(4) Die Parteien haben das Recht, sich anwaltlich vertreten zu lassen.

(5) Schiedsgerichtssprache ist Deutsch. Erforderlichenfalls ist ein Dolmetscher zum Verfahren hinzuzuziehen.

(6) Die Parteien haben das Recht, zu dem Gegenstand des schiedsgerichtlichen Verfahrens und zu den sich daraus möglicherweise ergebenden Konsequenzen Stellung zu nehmen. Sie können Beweis antreten und Fragen an Beweispersonen richten.

#### **§ 5 Antrag**

(1) Das Verfahren vor dem Schiedsgericht wird durch Antrag in Gang gesetzt. Antragsberechtigt sind die an der zugrunde liegenden Streitigkeit beteiligten Mitglieder des Verbandes und im Fall seiner Beteiligung dieser selbst.

(2) Der Antrag auf Durchführung des Schiedsverfahrens ist unter Schilderung des zugrunde liegenden Sachverhalts und Beifügung der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen schriftlich an das Schiedsgericht unter der Anschrift der Geschäftsstelle des Trakehner Verbandes, Rendsburger Straße 178a, 24537 Neumünster, zu richten. Die Geschäftsstelle leitet den Antrag an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts, bei dessen Verhinderung an den stellvertretenden Vorsitzenden weiter.

(3) Der Antrag muss enthalten:

1. Die Bezeichnung der Parteien mit Namen und Anschrift,
2. den Sachverhalt, auf den der Antrag gestützt wird,
3. einen bestimmten Antrag und
4. die Versicherung des Antragstellers, dass ein Ausschlussgrund im Sinne des § 1 Abs. 2 nicht vorliegt. Tritt ein solcher Grund im Verlauf des Schiedsverfahrens ein, hat er das Schiedsgericht hierüber unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 6 Vorbereitendes Verfahren**

(1) Das Schiedsgericht hat die Verfahren mit fortlaufender Nummer innerhalb eines Kalenderjahres, Namen der Beteiligten, Daten und Art der Erledigung zu registrieren. Über jedes Verfahren ist eine Akte anzulegen. Sie ist nach Abschluss des Verfahrens bei der Geschäftsstelle des Trakehner Verbandes zu hinterlegen und dort für die Dauer von zwei Jahren aufzubewahren. Zu ihrer Einsicht sind ausschließlich die Mitglieder des Schiedsgerichts, die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands des Zuchtverbandes und die Beteiligten des jeweiligen Verfahrens berechtigt.

(2) Das Schiedsgericht prüft die Unterlagen und fordert den Antragsteller gegebenenfalls unter Setzen einer bestimmten angemessenen Frist auf, seinen Sachvortrag zu ergänzen und/oder fehlende Unterlagen nachzureichen. Es stellt den Antrag dem Antragsgegner zu mit der Aufforderung, innerhalb einer bestimmten angemessenen Frist Stellung zu nehmen. Hierüber wird der Antragsteller informiert.

(3) Das Schiedsgericht kann von ihm gesetzte Fristen im Einzelfall als Ausschlussfristen bestimmen. Ein Vorbringen der Partei, das nicht innerhalb gesetzter Frist, auch wenn diese nicht Ausschlussfrist ist, bei ihm eingegangen ist, kann es als verspätet und damit unbeachtlich zurückweisen, wenn die Zulassung des verspäteten Vorbringens das Verfahren nicht nur unerheblich verzögern würde.

(4) Das Schiedsgericht hat darauf hinzuwirken, dass sich die Parteien über alle erheblichen Tatsachen vollständig erklären und sachdienliche Anträge stellen. Es kann ergänzende Stellungnahmen der Parteien einholen. Das Schiedsgericht ist befugt, ihm für seine Entscheidung notwendig erscheinende Auskünfte und Unterlagen von dritter Seite einzuholen. Es kann ferner zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung das schriftliche Gutachten eines Sachverständigen einholen. Die Beauftragung von Sachverständigen und die Ladung von Sachverständigen und Zeugen kann von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses durch die einen entsprechenden Beweisantrag stellende Partei abhängig gemacht werden.

(5) Im Fall anwaltlicher Vertretung erfolgt die Übersendung der Schriftsätze und sonstigen Unterlagen an den Rechtsanwalt.

(6) Die mit dem Schiedsgerichtsverfahren zusammenhängenden Arbeiten wie Führung der Schiedsgerichtsakten, Korrespondenz mit den Parteien, Ladung der Verfahrensbeteiligten sowie der Zeugen und Sachverständigen obliegen dem Schiedsgericht.

## **§ 7 mündliche Verhandlung**

(1) Das Schiedsgericht entscheidet aufgrund nicht öffentlicher mündlicher Verhandlung. Das Verfahren soll tunlichst in einem Termin erledigt werden. Weist die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art auf, kann das Schiedsgericht im schriftlichen Verfahren entscheiden. Ohne mündliche Verhandlung kann auch entschieden werden, wenn alle Verfahrensbeteiligten auf sie verzichten oder das Schiedsgericht den Antrag als unzulässig zurückweisen will. Bleiben die Verfahrensbeteiligten trotz ordnungsgemäßer Ladung der mündlichen Verhandlung fern, kann nach Lage der Akten entschieden werden.

(2) Der Vorsitzende beraumt einen Verhandlungstermin an, bestimmt den Ort der Verhandlung und legt die Unterlagen den beisitzenden Mitgliedern des Schiedsgerichts vor. Dieses ist befugt, Zeugen und Sachverständige zu der Verhandlung zu laden, soweit es das zur Vorbereitung seiner

Entscheidung für erforderlich hält. Die Verfahrensbeteiligten, Zeugen und Sachverständigen sollen mit einer Frist von 14 Tagen zur mündlichen Verhandlung geladen werden.

(3) Der Vorsitzende leitet die mündliche Verhandlung. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit, entlässt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungssaal und vernimmt sie einzeln. Die Parteien können ergänzend zu ihrem schriftlichen Vorbringen mündlich angehört werden. Sie sind berechtigt, Fragen an Zeugen und Sachverständige zu richten. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Beteiligten Gelegenheit zu einem Schlusswort.

(4) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem von ihm zu nominierenden Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss enthalten:

1. die Besetzung des Schiedsgerichts und den Namen des Protokollführers
2. Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung
3. die Namen der Erschienenen
4. die Bezeichnung der Angelegenheit
5. die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung
6. die gestellten Anträge
7. im Fall des Zustandekommens einer einvernehmlichen Lösung zwischen den Parteien den Wortlaut der Vereinbarung

## **§ 8 Entscheidung**

(1) Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind verpflichtet, über den Streitgegenstand unparteilich, sachlich und nach bestem Wissen und Gewissen auf der Grundlage der Satzung des Trakehner Verbandes zu entscheiden.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Es trifft seine Entscheidung (Schiedsspruch) nach geheimer Beratung mit 2/3-Mehrheit.

(3) Das Schiedsgericht kann folgende Maßnahmen verhängen:

1. Verweis
2. Geldbuße von 50,00 € bis 5.000,00 €
3. zeitliches Verbot für die Ausübung von Ehrenämtern im Zuchtverband für die Dauer von einem Jahr bis zu zehn Jahren
4. zeitlicher Ausschluss aus dem Zuchtverband für die Dauer von einem Jahr bis zu zehn Jahren
5. dauernder Ausschluss aus dem Zuchtverband

(4) Der Schiedsspruch ist spätestens drei Monate nach Schluss der mündlichen Verhandlung schriftlich zu erlassen und zu begründen. Er muss enthalten:

1. die Namen und Adressen der Parteien und deren etwaiger Verfahrensbevollmächtigter
2. die Namen der beteiligten Mitglieder des Schiedsgerichts
2. Ort und Datum des Schiedsspruchs
3. eine knappe, zusammenfassende Darstellung des Sachverhalts
4. die Begründung der Entscheidung

Der Schiedsspruch ist innerhalb der genannten Frist von den an der Entscheidung beteiligten Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterschreiben. Im Fall der Verhinderung eines Mitglieds ist der Grund hierfür anzugeben. Den Parteien ist eine Ausfertigung des Schiedsspruchs zuzustellen. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist mit einer die Anforderungen von A.12.5 der Satzung des

Zuchtverbandes benennenden Belehrung darüber zu versehen, dass gegen sie der Einspruch an die Delegiertenversammlung zulässig ist.

(5) Das Schiedsgericht kann auf innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Schiedsspruchs zu stellenden Antrag einer Partei oder von Amts wegen offensichtliche Unrichtigkeiten seiner Entscheidung wie Schreib- oder Rechenfehler berichtigen.

(6) Wird das Verfahren außerhalb der mündlichen Verhandlung im Wege gütlicher Einigung zwischen den Parteien erledigt, hat das Schiedsgericht den Vergleich in Form eines Schiedsspruchs mit dem zwischen den Parteien vereinbarten Wortlaut unter Angabe des Datums seines Zustandekommens schriftlich festzuhalten.

## **§ 9 Kosten**

(1) Die Mitglieder des Schiedsgerichts üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Auslagen wie Post- und Fernsprechgebühren sowie Reisekosten werden ihnen nach der Gebührenordnung des Trakehner Verbandes von diesem erstattet, sie sind Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens.

(2) Kosten des Verfahrens vor dem Schiedsgericht sind daneben verfahrensbezogene Auslagen des Schiedsgerichts. Hierzu gehören solche, die durch Einvernahme von Zeugen und Beauftragung von Sachverständigen oder durch die Einholung von Auskünften Dritter entstehen. Zeugen und Sachverständige erhalten auf Antrag von dem Trakehner Verband eine Entschädigung in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils geltenden Fassung, die Entschädigung zählt zu den Kosten des Verfahrens

(3) Kosten des Schiedsverfahrens sind darüber hinaus die den Parteien im Zusammenhang mit dem Verfahren entstandenen Kosten, insbesondere die durch Mandatierung eines Rechtsanwalts entstandenen sowie Reisekosten.

(4) Die unterliegende Partei hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Wenn die Parteien teils obsiegen, teils unterliegen, sind die entstandenen Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen. Kostenaufhebung bedeutet eine Halbierung der dem Schiedsgericht entstandenen Auslagen, im Übrigen findet eine Kostenerstattung nicht statt. Die Kosten können einer Partei ganz auferlegt werden, wenn die andere Partei nur zu einem geringen Teil unterlegen ist. Kosten, die eine Partei schuldhaft verursacht hat, können dieser auferlegt werden. Die Kostenverteilung und die Kostenfestsetzung sind in die verfahrensabschließende Entscheidung des Schiedsgerichts aufzunehmen.

## **§ 10 Haftung**

Die Haftung eines Mitglieds des Schiedsgerichts für seine Entscheidung ist ausgeschlossen, wenn nicht eine vorsätzliche Pflichtverletzung vorliegt. Für alle weiteren Handlungen oder Unterlassungen des Schiedsgerichts ist eine Haftung seiner Mitglieder und Mitarbeiter sowie eine Haftung des Trakehner Verbandes und dessen satzungsmäßigen Organe sowie haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter ausgeschlossen, wenn nicht eine vorsätzliche Pflichtverletzung vorliegt.

Verabschiedet in Halle am 04.09.2021